

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 28. August 1987

149. Stück

**413. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden

**413. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. August 1987, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1987, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird verordnet:

### ARTIKEL I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 441/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, das Stundenausmaß für Leibesübungen in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen auf drei Wochenstunden zu verringern, sofern das Ausmaß von vier Wochenstunden für die Schüler im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung oder für den Schulerhalter wegen erhöhten Raumbedarfs nicht zumutbare Belastungen verursachen würde.“

2. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule) lautet im vierten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) die lit. c:

„c) Stundentafel der Volksschuloberstufe:

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden			
	5.	6.	7.	8.
Religion .....	2	2	2	2
Deutsch .....	28—30	30—32	29—31	30—32
Lebende Fremdsprache .....				
Geschichte und Sozialkunde .....				
Geographie und Wirtschaftskunde .....				
Mathematik .....				
Geometrisches Zeichnen .....				
Biologie und Umweltkunde .....				
Physik und Chemie .....				
Musikerziehung .....				
Bildnerische Erziehung .....				
Werkerziehung .....	—	—	—	—
Technisches Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	—	—
Textiles Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	—	—
Hauswirtschaft .....	—	—	—	—
Leibesübungen .....	—	—	—	—
Gesamtwochenstundenzahl .....	30—32	32—34	31—33	32—34
Förderunterricht .....	1	1	1—2	1—2

<sup>1)</sup> Als alternative Pflichtgegenstände in der 7. und 8. Schulstufe.

Bemerkungen zur Stundentafel der Volksschuloberstufe:

1. Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde können mit zwei Stunden in jeder zweiten Woche während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.

2. Das Stundenausmaß für Religion in der geteilt geführten einklassigen Volksschule beträgt für die Untergruppe und für die Obergruppe je zwei Wochenstunden. In gleicher Weise ist die ungeteilte einklassige Volksschule für den Religionsunterricht in zwei Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu teilen.

3. Der Förderunterricht in der Volksschuloberstufe ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf anzubieten. Bei Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichtes sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich der Förderunterricht bezieht („Deutsch“, „Mathematik“ und/oder „Lebende Fremdsprache“) anzugeben.

4. Im übrigen gelten die Bemerkungen zur Stundentafel der Hauptschule sinngemäß.“

3. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) erster Teil lautet der zweite Absatz des Abschnitts 2 (Unterrichtsprinzipien):

„Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

Gesundheitserziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie, in Leibesübungen und in Hauswirtschaft;  
 Leseerziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch;  
 Medienerziehung mit dem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung und in Deutsch;  
 Musische Erziehung mit dem Schwerpunkt in Musikerziehung, in Bildnerischer Erziehung, in Werkerziehung, in Technischem Werken, in Textilem Werken sowie in Deutsch;  
 Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerliche Erziehung und Friedenserziehung) mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde, in Wirtschaftskunde sowie in Religion;  
 Sexualerziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Religion;  
 Sprecherziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen und in Musikerziehung;  
 Umwelterziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und Umweltkunde, in Physik und Chemie sowie in Hauswirtschaft;  
 Verkehrserziehung mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;  
 Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung) mit dem Schwerpunkt in Wirtschaftskunde, in Werkerziehung, in Technischem Werken, in Textilem Werken und in Hauswirtschaft;  
 Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt mit Schwerpunkten in der 3. und 4. Klasse.“

4. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) treten im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) an die Stelle der letzten drei Absätze des Abschnittes 3 (Führung in Leistungsgruppen) folgende Absätze:

„Die Einstufung in die I., II. oder III. Leistungsgruppe hat nach einem Beobachtungszeitraum, der mindestens zehn Wochen und längstens bis zum Abschluß des ersten Semesters dauert, zu erfolgen.

Ferner ist in der 1. Klasse für Schüler, die in die nächsthöhere oder nächstniedere Leistungsgruppe umgestuft werden sollen, ein Termin für die Umstufung vorzusehen, der ungefähr in der Hälfte des 2. Semesters anzusetzen ist.

In der 2. bis 4. Klasse ist in jedem Semester ein Termin für die Umstufung vorzusehen, wobei der Umstufungstermin im 1. Semester spätestens zum Ende dieses Semesters, der Umstufungstermin im 2. Semester ungefähr in der Hälfte dieses Semesters anzusetzen ist.

Darüber hinaus hat zum Ende des Unterrichtsjahres der 1. bis 3. Klasse eine Umstufung gemäß § 31 c Abs. 1 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes zu erfolgen.“

5. In der Anlage B erster Teil lautet der vorletzte Absatz des Abschnittes 5 (Förderunterricht):

„Für den Förderunterricht gemäß Z 1 und 2 sind jährlich insgesamt für jede Klasse und jeden im ersten Absatz genannten Unterrichtsgegenstand höchstens drei Kurse in der Dauer von jeweils insgesamt acht Unterrichtsstunden bei Bedarf vorzusehen, sofern dies die vorgesehene Mindestzahl von Schülern zuläßt.“

6. In der Anlage B erster Teil wird dem Abschnitt 5 angefügt:

„Ausgehend von den jeweiligen Lerndefiziten der Schüler und ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen ist bei der Planung und Durchführung des Förderunterrichtes in besonderer Weise auf die Komplexität des jeweiligen Stoffbereiches und seine methodisch-didaktische Aufschließung Rücksicht zu nehmen. Diesen Gesichtspunkten kommt bei der schulstufenübergreifenden Führung des Förderunterrichtes besondere Bedeutung zu.“

7. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) lautet der vierte Teil (Stundentafel):

„VIERTER TEIL

STUNDENTAFEL

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion .....	2	2	2	2	8
Deutsch .....	5	5	4	4	18
Lebende Fremdsprache .....	5	4	3	3	15
Geschichte und Sozialkunde .....	—	3	2	2	7
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	8
Mathematik .....	5	4	4	4	17
Geometrisches Zeichnen .....	—	—	1,5	1,5	3
Biologie und Umweltkunde .....	3	2	2	2	9
Physik und Chemie .....	—	2	2	4	8
Musikerziehung .....	2	2	2	1	7
Bildnerische Erziehung, Schreiben .....	2	2	2	2	8
Werkerziehung .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	2	2	} 4
Textiles Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	2	2	
Hauswirtschaft .....	—	—	1,5	1,5	3
Leibesübungen .....	4	4	3	3	14
<b>Gesamtwochenstundenzahl .....</b>	<b>32</b>	<b>34</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>133</b>

Förderunterricht: <sup>2)</sup>

Deutsch

Mathematik

Lebende Fremdsprache

<sup>1)</sup> Als alternativer Pflichtgegenstand.

<sup>2)</sup> In Form von Kursen von jeweils insgesamt acht Unterrichtsstunden, wobei wöchentlich eine Unterrichtsstunde anzubieten ist; aus pädagogischen Gründen oder — sofern diese nicht dagegen sprechen — auch aus organisatorischen Gründen darf der Förderunterricht geblockt geführt werden. In jedem Unterrichtsjahr dürfen für einen Unterrichtsgegenstand jeweils höchstens drei Kurse angeboten werden. Ein Schüler darf in einem Unterrichtsjahr höchstens sechs Kurse besuchen, wobei das Ausmaß des Förderunterrichtes in einer Woche vier Unterrichtsstunden nicht übersteigen darf.

Freigegegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Latein .....	—	—	5	5	10
Lebende Fremdsprache <sup>3)</sup> .....	3	3	3	3	12
Esperanto .....	—	—	2	2	4
Maschinschreiben .....	—	—	—	2	2
Kurzschrift .....	—	—	—	2	2
Unverbindliche Übungen					
Chorgesang .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Spielmusik .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Werkerziehung <sup>4)</sup> .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>4)</sup> .....	—	—	2	2	4
Textiles Werken <sup>4)</sup> .....	—	—	2	2	4
Bildnerisches Gestalten .....	2	2	2	2	8

<sup>3)</sup> Für Schüler, die die betreffende Sprache nicht als Pflichtgegenstand besuchen.

<sup>4)</sup> Jener Bereich, der nicht als Pflichtgegenstand besucht wurde.

Unverbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Darstellendes Spiel .....	2	2	2	2	8
Schach .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Berufskundl. Information <sup>5)</sup> .....	—	—	1	1	2
Verkehrserziehung .....	1	—	—	—	1
Leibesübungen .....	1—2	1—2	1—2	1—2	4—8
Physik und Chemie .....	—	2	2	2	6
Biologie und Umweltkunde .....	—	—	(2) <sup>6)</sup>	(2) <sup>6)</sup>	2

<sup>5)</sup> Auch für Schüler, die im 9. Schuljahr der Schulpflicht die 1. oder 2. Klasse besuchen.

<sup>6)</sup> In der 3. oder 4. Klasse.

#### Bemerkungen zur Stundentafel:

1. Der Unterricht in Hauswirtschaft und in Geometrischem Zeichnen kann in der 3. und 4. Klasse statt mit 1,5 Wochenstunden zB mit drei Wochenstunden in jeder zweiten Woche oder nach den standortbezogenen Möglichkeiten auch in anderer Zusammenfassung während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.

2. Der Unterricht in Hauswirtschaft ist in koedukativ zu führenden Schülergruppen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Führung der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken bzw. Textiles Werken, sofern diese von Schülerinnen und von Schülern gewählt wurden.

3. Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, daß Entlassschüler, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Hauptschulklasse vollenden, den Unterricht in Hauswirtschaft in der 1. und 2. bzw. in der 2. Klasse zusätzlich zur Gesamtwochenstundenzahl als Freigegegenstand besuchen können.

4. Die unverbindlichen Übungen „Berufskundliche Information“ und „Verkehrserziehung“ können kursmäßig geblockt werden, wobei jedoch das Jahresausmaß von je 40 Stunden nicht überschritten werden darf.“

8. In der Anlage B sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) tritt beim Pflichtgegenstand „Geometrisches Zeichnen“ im Unterabschnitt „Lehrstoff“ an die Stelle der Wendung „3. Klasse (2 Wochenstunden):“ die Wendung „3. Klasse (1,5 Wochenstunden):“ und an die Stelle der Wendung „4. Klasse (2 Wochenstunden):“ die Wendung „4. Klasse (1,5 Wochenstunden):“.

9. Die Änderung der Anlage B im sechsten Teil betreffend den Pflichtgegenstand Werkerziehung durch die Verordnung BGBl. Nr. 441/1986 tritt nicht in Kraft, der Abschnitt „Werkerziehung“ verbleibt in der Fassung BGBl. Nr. 78/1985.

10. Nach dem Abschnitt „Werkerziehung“ wird eingefügt:

### „TECHNISCHES WERKEN

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen. Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinenteknik sowie Produktgestaltung sollen:

Einsichten in die Werkstoffgegebenheiten, Technologien, in Zusammenhänge von Funktion — Werkstoff — Form und in die Problemzusammenhänge von Mensch — Maschine — Produktion — Wirtschaft — Umwelt durch Einblicke in die Arbeitswelt gewonnen werden;

Fähigkeiten zum technischen Denken, zum Erfinden, zum planenden Organisieren und zum kritischen Konsumverhalten entwickelt werden;

Fertigkeiten zur Handhabung von Werkzeugen und Maschinen erworben werden;

Beiträge zur Persönlichkeitsbildung und zur technischen Bildung sowie zur Berufsorientierung geleistet werden.

Die Werkerziehung soll dadurch den Schüler befähigen, sich mit Problemen der Umweltgestaltung und denen einer weitgehend technisierten Welt auseinanderzusetzen und versuchen, einen Beitrag zu ihrer Humanisierung zu leisten.

**Lehrstoff:**

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Herstellen und Erproben von Konstruktionen mit vorgefertigten Bauelementen, vorwiegend für Tragwerke, Verstehenlernen von Konstruktionsprinzipien in Natur und Technik (zB Form, Funktion, Werkstoff und Ökonomie).

Vergleichen von Bauten mit gleicher Zweckbestimmung an Hand von Beispielen aus verschiedenen Epochen.

**Begriffe:**

Konstruktion (zB Zug- und Druckspannungen, Biegebelastung, Torsionsbelastung, Armierung, Fertigteilbau); Baukörper, Fassade, Bauplan (Grund- und Aufriß).

Maschinentechnik

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gewinnen von Einblicken in die Probleme des Fliegens oder Schwimmens durch Planen, Darstellen (Werkskizze, Werkzeichnung), Bauen und Erproben von einfachen Modellen und Erkennen des Zusammenhanges von Formgebung und Funktion. Erkunden einfacher Antriebs- und Lenksysteme. Herstellen mechanischer oder elektrischer Schaltungen.

**Begriffe:**

Gleiten, Schweben, Sinken, Schwimmen (Auftrieb, Schiffswiderstand, Tiefgang, Wasserlinie), Fliegen (Stabilisierung, Schwerpunkt, Luftwiderstand, Trimmen), allenfalls Fachausdrücke aus dem Flug- und Schiffahrtswesen, Schaltungen.

Produktgestaltung

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gestalten und Herstellen von Produkten in Serienfertigung, Planen und Darstellen von Patrizen und Matrizen. Ausführung in verschiedenen Verfahren (zB Gießen, Laminieren, Tiefziehen ua.).

**Begriffe:**

Proportion, Maß, Patrizie, Matrize, Gießen, Schwund, hinterschnittene Form, Produktion.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Planen von Wohnungen (Skizze, Modell). Lesenlernen von Bauplänen. Kritische Auseinandersetzung mit Wohneinrichtungen (Detailanalysen zB von Form — Funktion — Werkstoff, Wohnwert und Kosten). Artikulation von Wohnbedürfnissen, Erschließen des Verständnisses für Umweltschutz (zB Zersiedelung, Problematik von Verkehrsflächen, Industrie- und Wohnbau, Landschafts- und Denkmalschutz).

**Begriffe:**

Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bauordnung, Lageplan, Einreichungsplan, Detailplan, Wohnwert, Wohnbedürfnis, Zersiedelung, Verkehrsflächen, Denkmalschutz, Natur- und Umweltschutz.

Produktgestaltung

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gestalten und Herstellen von Gebrauchsgegenständen nach vorangegangener Produktanalyse.

Entwickeln eines Problembewußtseins für ein konsumkritisches Verhalten gegenüber dem Gebrauchsgut (zB durch Unterscheidenlernen von Design, Industrial Design als Produktgestaltung und Styling als Modetrend). Erarbeiten einfacher Produktanalysen (zB von Haushaltsgeräten, Möbeln und Fahrzeugen). Auseinandersetzung mit Funktionswert, persönlichem Gebrauchswert und der Kosten-Nutzen-Relation sowie dem Problem Mensch — Maschine — Industrie — Wirtschaft — Umwelt.

**Begriffe:**

Design, Industrial Design, Styling, Produktanalyse, Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Stückzahl, Preis, Unikat, Massenware, Qualität, Anmutung, Kitsch).

**Maschinentechnik**

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung: Erschließen des Verständnisses für informationsverarbeitende Maschinen, allenfalls unter Verwendung der Elektronik vor allem bei Regeln und Steuern. Gewinnen von Einsichten in Kraft- und Energiemaschinen.

**Begriffe:**

Lochkarten, gedruckte Schaltung, Transistor, Licht- und Tonschranken, Thermowächter, Kraft- und Energiemaschinen.

**Didaktische Grundsätze:**

Auf Grund der gemeinsamen stofflichen und didaktischen Gesamtkonzeption gelten für Technisches Werken die Didaktischen Grundsätze des Pflichtgegenstandes „Werkerziehung (für Knaben)“. Zur besseren Berücksichtigung von unterschiedlichen Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen, verschiedener Interessenschwerpunkte sowie zur Erleichterung projektorientierter Arbeitsformen wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des alternativen Pflichtgegenstandes „Technisches Werken“ fallweise auch auf Lehrplaninhalte des Pflichtgegenstandes „Werkerziehung (für Knaben)“ zurückzugreifen.

Die Gliederung der Werkerziehung in die Bereiche Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinentechnik und Produktgestaltung grenzt die Inhalte ab. Die Anbahnung formal-ästhetischer Qualitäten sowie die Ausbildung des technisch-funktionalen Denkens sind gleichbedeutende Ziele.

Zur Durchführung des Unterrichtes ist die wöchentliche Doppelstunde eine unerläßliche Voraussetzung.

Die vorgesehenen Bildungs- und Lehraufgaben können nur in einer aufbauenden Unterrichtsführung verwirklicht werden, daher sind die in den einzelnen Schulstufen angegebenen Teilziele auch in den Unterricht der folgenden Schulstufen einzubeziehen.

Die im Lehrplan angeführte Reihenfolge der Bereiche innerhalb der einzelnen Schulstufen ist nicht bindend. Es ist jedoch sicherzustellen, daß alle Bereiche des Lehrstoffes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Querverbindungen zwischen den einzelnen Bereichen werden empfohlen. Bei Projekten werden Koordinierungsgespräche mit den Lehrern der angrenzenden Unterrichtsgegenstände (wie Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Chemie und Physik, Bildnerische Erziehung) empfohlen.

Die Auseinandersetzung mit den Bereichen in Form von Durchgängen (Passagen) oder Lehrgängen ist anzustreben.

Anthropogene und soziokulturelle Gegebenheiten (zB die räumlichen und ausstattungsmaßige Voraussetzungen) sind zu berücksichtigen.

Der Schüler soll das Grundwerkzeug sachgerecht verwenden lernen. In der 7. und 8. Schulstufe sind Werkstoffe mit erhöhtem Bearbeitungswiderstand sowie anspruchsvollere Arbeitsverfahren und die dazu notwendigen Werkzeuge und Maschinen zu bevorzugen.

**Zur praktischen Arbeit:**

Die Werkerziehung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestalten- den Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Das Vor- und Nachmachen ist ausschließlich auf die Fertigkeiten (Technologien) zu beschränken. Kreative Prozesse sind durch Problemlösungsstrategien zu fördern, dies schließt auch das Erfinden von Arbeitsmitteln und Vorrichtungen ein.

Innerhalb der einzelnen Aufgabenstellungen soll das Finden persönlicher Lösungen durch die Schüler gefördert werden.

Unterrichtsformen, welche schematisches Nachbauen nach vorgegebenen Modellplänen festlegen, sind unzulässig.

Aufgabenstellungen sollen der Aufnahmefähigkeit der Schüler Rechnung tragen und Motivationscharakter haben.

Das gelegentliche Erproben von Werkstoffen und Verfahren darf nicht zum Selbstzweck werden.

Beim Entwerfen und Planen ist die zeichnerische Darstellung als Mittel der Information zu fördern (Werksskizzen und Stücklisten, fallweise Werkzeichnungen). Die Beschriftung von Werkzeichnungen soll in Normschrift erfolgen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit, Hilfsbereitschaft; Koordinations- und Kooperationsvermögen ist bei der praktischen Arbeit zu fördern.

Bei Objekten, die Präzisionsbearbeitung der Bauteile erfordern (Zahnräder, Passungen u. ä.), sind nach Möglichkeit Elemente aus Baukastensystemen oder ähnliche Halbfabrikate einzubeziehen.

Dem Problem der Ökonomie hinsichtlich der Werkstoffe und der Technologien ist in allen Schulstufen Rechnung zu tragen.

Einfache Kosten-Nutzen-Rechnungen sollen vor allem in der 7. und 8. Schulstufe zu elementarem wirtschaftlichen Denken führen.

Bei der praktischen Arbeit ist der Unfallverhütung besondere Beachtung zu schenken.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen bezüglich der Elektrogeräte und Maschinen sind zu beachten. Schüler dürfen nicht an Kreissägen und Hobelmaschinen arbeiten.

Die Elektro-Bohrmaschine soll nur aufgeständert und jedenfalls unter Beaufsichtigung des Lehrers von Schülern bedient werden. Bei Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sein können, sind Schutzbrillen zu tragen.

#### **Zur theoretischen Auseinandersetzung:**

Entwurf, Planung und Fertigung eines Werkstückes innerhalb eines Projektes sollen zur Auseinandersetzung mit ähnlichen Projekten in Wirtschaft und Industrie führen. Die theoretische Auseinandersetzung schließt in allen Schulstufen das Besprechen der Schülerarbeiten ein.

Fallweise Exkursionen in Betriebe sollen zu Einsichten in die jeweiligen Produktionsprozesse führen.

Dem historischen und gegenwärtigen Aspekt besonders von österreichischen Erfindingleistungen ist gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Neben allen ökonomischen und kognitiven Zielstellungen ist der emotionale Anteil des Spieles als wesentliches Motivationsmerkmal bei Planung und Werkbetrachtung zu beachten.

Bei jeder theoretischen Auseinandersetzung wird über die Aktionsformen Planen — Entwickeln — Herstellen — Beurteilen — Erkennen — Verbessern zu reflektieren sein.

Besonders bei den Werkanalysen soll die Aufnahmefähigkeit des Schülers berücksichtigt werden.

Grundlegende Begriffe, wie sie im Lehrstoff genannt werden, sollen in möglichst anschaulicher Weise, sowohl bei der praktischen Tätigkeit wie auch bei der theoretischen Auseinandersetzung erarbeitet werden.

## **TEXTILES WERKEN**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen.

Durch vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten mit verschiedenen Materialien und Techniken sollen die Freude am selbständigen Schaffen geweckt, die Fertigkeiten gesteigert und das kreative Verhalten gefördert werden.

dert werden. Durch Erproben verschiedener Werkstoffe und Arbeitsverfahren soll das Zusammenwirken von Funktion, Material, Form sowie Struktur und Farbe erfaßt werden.

Die Problemstellungen und die Arbeitsergebnisse sollen aktuell sein, Neigungen und Interessen der Schüler sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlegende Kenntnisse aus Materialkunde zur sachgerechten Verarbeitung der Werkstoffe und zur Instandhaltung der Werkstücke sind zu vermitteln, Fertigkeiten zur Handhabung und Pflege von Werkzeug und Maschinen zu erwerben.

Durch fachgebundenes Zeichnen und Anfertigen von körperlich-räumlichen Objekten sind das Vorstellungsvermögen und die Darstellungsfähigkeit zu schulen.

Das Vermitteln elementarer Einsichten in Wohnprobleme soll den Schüler auf die Bewältigung seiner eigenen Wohnbedürfnisse vorbereiten.

Durch Auseinandersetzung mit Problemen der Umwelt sollen positives Verhalten gefördert und künftige Initiativen angeregt werden.

Fähigkeiten zum selbständigen Planen, rationellen Arbeiten und zum kritischen Konsumverhalten sind zu entwickeln.

Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Kleidung, Mode, Wohnen sowie Produktgestaltung sollen Beiträge zur Persönlichkeitsbildung, Berufsorientierung und Freizeitbewältigung geleistet werden.

Die Werkbetrachtung soll Arbeitsimpulse geben, Urteilsfähigkeit und Qualitätsempfinden fördern.

Der Schüler soll materielle Werte, die er durch seine Arbeit schafft, abschätzen können, aber auch ideelle Werte erfassen lernen.

#### **Lehrstoff:**

#### **3. Klasse (2 Wochenstunden):**

#### **Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung**

#### **Teilziele der praktischen Tätigkeit:**

Fördern kreativen Verhaltens durch Anwenden und Kombinieren unterschiedlicher Materialien unter besonderer Berücksichtigung des Farbsinnes:

Festigen der Grundkenntnisse in den erworbenen Techniken durch höhere Anforderungen an Ausdauer, Fertigkeit und Gestaltungsfähigkeit bzw. Aufbau von Grundkenntnissen bei Schülern ohne entsprechende Vorerfahrungen.

Stricken (nach Schnitt), Weben (Bildwebe, experimentelles Weben), Knüpfen (experimentelles Knüpfen).

Stoffdruck (selbstgefertigte Stempel aus verschiedenen Materialien — Materialdruck und Schablonendruck, Linolschnitte).

#### **Herstellung von Bekleidung nach modisch-praktischen Gesichtspunkten:**

Lernen weiterer nähtechnischer Details zur Anfertigung eines einfachen Wäsche- oder Kleidungsstückes.

Fachgebundenes Zeichnen; Herstellen plastisch-räumlicher Objekte.

#### **Anbahnen räumlicher Vorstellung:**

Entwicklung eines Schnittes von der Fläche zur Form für das geplante Werkstück.

Anfertigen eines Verständigungsmodelles nach Plan für einen Raum (nach Maßstab), Erproben verschiedener Möglichkeiten von Möbelgruppierungen mit dreidimensionalen Elementen. Kenntnis textiler Materialien (Naturfasern — Chemiefasern).

Erlangen von Fertigkeiten im Umgang mit nichttextilen Materialien (Papier, Karton, Leder ua.) und den entsprechenden Werkzeugen.

#### **Materialkunde:**

Erkennen der gebräuchlichsten Bindungs- und Stoffarten. Textiltechnologie.



**Wirtschaftliches Verhalten:**

Fördern wirtschaftlichen Verhaltens durch Qualitäts- und Preisvergleiche.

**Erweiterungsstoff:**

Gestalten von Objekten mit textilen und nicht textilen Werkstoffen für den persönlichen Gebrauch und den Wohnbereich.

**Teilziele der Werkbetrachtung:**

Erfassen des Zusammenhanges von Material, Form, Farbe und Funktion erläutert an praktischen Arbeiten, allenfalls an Beispielen aus dem Bereich der Mode. Lesenlernen von Bauplänen und Planzeichen.

An ausgewählten Beispielen die Abhängigkeit der Raumwirkung von Farbkombinationen veranschaulichen.

Textile Gestaltung als wesentlicher Beitrag zur Wohnatmosphäre.

**Begriffe:**

Experiment, Formaufgabe, Verständigungsmodell, dreidimensional, Element, Wohnatmosphäre.

**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung****Teilziele der praktischen Tätigkeit:**

Erkennen unterschiedlicher Wirkungen textiler Materialien und Verfahren. Befähigen zu richtiger Einplanung der Werkstücke in den Wohnbereich und richtiger Zuordnung zur Kleidung.

Kreatives Gestalten in einer aktuellen Technik nach Wahl; Weben, Knüpfen, Fadengraphik, Sticken, Stricken, Häkeln ua.

Textilfarben in Reservetechnik (Tritik- oder Plangi-Technik oder Batik).

**Berücksichtigung modischer und persönlicher Gegebenheiten bei der Herstellung von Kleidung:**

Anstreben weitgehender Selbständigkeit im Zuschneiden und Nähen eines einfachen Kleidungsstückes.

**Fachgebundenes Zeichnen; Entwickeln räumlicher Vorstellung:**

Zeichnen des Querschnittes für das gewählte Werkstück im Maßstab 1 : 10, eventuell nach persönlichen Maßen.

Abnehmen von Schnitten aus Modejournalen.

Arbeitsanleitungen aus Büchern und Zeitschriften verstehen und anwenden.

Pflege und Instandhaltung von Wäsche- und Kleidungsstücken.

Planen unterschiedlicher Wohnmöglichkeiten (im Zusammenhang mit der Werkbetrachtung).

**Materialienkunde (Textiltechnologie):**

Kenntnis textiler Materialien (Naturfasern — Chemiefasern).

Kennenlernen und Auswerten internationaler Pflegekennzeichen.

Pflege und Instandhaltung von Wäsche- und Kleidungsstücken.

Sachgerechter und ökonomischer Einsatz sowie Pflege der verwendeten Werkzeuge und Maschinen.

**Wirtschaftliches Verhalten:**

Bewußtseinsbildung zu konsumkritischem Verhalten. Der Schüler als Konsument (Produzent).

**Erweiterungsstoff:**

Experimentelles Gestalten mit verschiedenen Materialien (Leder, Metall ua.).

**Teilziele der Werkbetrachtung:**

Ausgehend von der praktischen Arbeit und durch entsprechende Beispiele der Werkbetrachtung soll der Schüler befähigt werden, das Zusammenwirken von Persönlichkeit, Zweckmäßigkeit und Mode zu erkennen und zu beurteilen.

Zeigen von Wohnmodellen zum Erkennen von Wohnungsmerkmalen und Wohnqualitäten (Wohnraumbedarf, Raumgröße, Proportionierung, Raumordnung, Funktionswege, Einrichtung, Raumerlebnis). Wohnwert und Wohnkosten.

Anbahnen des Verständnisses für Umweltgestaltung und Umweltschutz.

**Begriffe:**

Wohnqualität, Proportionierung, Wohnwert, Umweltgestaltung, Landschafts- und Denkmalschutz.

Lageplan, Einreichungsplan, Detailplan.

Reservetechnik, Tritic- oder Plangi-Technik, Batik, Seidenmalerei.

**Didaktische Grundsätze:**

Auf Grund der gemeinsamen stofflichen und didaktischen Gesamtkonzeption gelten für Textiles Werken die Didaktischen Grundsätze des Pflichtgegenstandes „Werkerziehung (für Mädchen)“. Zur besseren Berücksichtigung von unterschiedlichen Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen, verschiedener Interessenschwerpunkte sowie zur Erleichterung projektorientierter Arbeitsformen wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des alternativen Pflichtgegenstandes „Textiles Werken“ fallweise auch auf Lehrplaninhalte des Pflichtgegenstandes „Werkerziehung (für Mädchen)“ zurückzugreifen.

Die Werkbetrachtung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestaltenden Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Den Gegebenheiten der Klasse, dem Leistungsvermögen und den individuellen Neigungen ist durch Differenzierung Rechnung zu tragen. Reihenfolge und Auswahl der Arbeiten innerhalb einer Klasse bleiben dem Lehrer überlassen, ein aufbauender Unterricht muß jedoch gewährleistet sein.

Auf zielführende Organisation innerhalb der Arbeitsaufgaben vor allem auf zeitsparenden, wirtschaftlichen Arbeitsablauf und den sinnvollen Einsatz technischer Hilfsmittel ist Bedacht zu nehmen.

Zeitraubende Techniken und Werkstücke sind zu vermeiden.

Auf den Unterschied zwischen handwerklicher Einzelanfertigung und Massenproduktion ist hinzuweisen.

Ein fächerübergreifender Unterricht, vor allem mit dem Gegenstand Bildnerische Erziehung, soll angestrebt werden.

Arbeitsproben sollen im Zusammenhang mit dem geplanten Werkstück gemacht werden und sind nur bis zur Beherrschung der Arbeitsweise durchzuführen.

Die Ausführung der Planzeichnung und die Anfertigung von Wohnmodellen dienen vornehmlich der räumlichen Vorstellung und Verständlichmachung von lebenspraktischen Problemen. Die werktechnischen Anforderungen sollen daher nicht zu hoch angesetzt werden.

Die Selbständigkeit bei der Lösung von Arbeitsvorhaben und das kreative Verhalten sind zu fördern.

Schematisches Nacharbeiten von Mustervorlagen dekorativer Art ist daher auszuschließen (ausgenommen Volkskunstmuster).

Der Erweiterungstoff bietet Möglichkeiten, dem unterschiedlichen Leistungsniveau und den Gegebenheiten der Klasse Rechnung zu tragen. Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit, Hilfsbereitschaft.

In allen Schulstufen ist das wirtschaftliche Denken in Form von Kostenberechnungen zu den Werkstücken zu fördern.

Kooperatives Arbeiten soll ermöglicht werden.

Die Werkbetrachtung soll möglichst im Zusammenhang mit praktischer Arbeit stehen. Sie kann mit Schülerarbeiten, Journalen für Mode und Wohnen, Bildern oder Diapositiven mit Werken aus Gegenwart und Vergangenheit (auch Volkskunst und Brauchtum) durchgeführt werden. Das Betrachten von Originalen kann durch gelegentliche Ausstellungs- oder Museums- sowie Industriebesuche ermöglicht werden.

Das Sammeln von Reproduktionen aus dem Bereich der Mode und des Wohnens ist anzuregen.“

11. In der Anlage B sechster Teil Abschnitt A tritt beim Pflichtgegenstand „Hauswirtschaft“ im Unterabschnitt „Lehrstoff“ an die Stelle der Wendung „3. Klasse (2 Wochenstunden):“ die Wendung „3. Klasse (1,5 Wochenstunden):“ und an die Stelle der Wendung „4. Klasse (2 Wochenstunden):“ die Wendung „4. Klasse (1,5 Wochenstunden):“.

12. In der Anlage B sechster Teil Unterabschnitt B (Freigegegenstände) entfällt der Freigegegenstand „Hauswirtschaft“.

13. In der Anlage B sechster Teil Unterabschnitt D (Förderunterricht) entfällt der letzte Absatz.

14. In der Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter Berücksichtigung der musischen Ausbildung [Musikhauptschule]) lautet die Stundentafel:

### „STUDENTAFEL

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion .....	2	2	2	2	8
Deutsch .....	5	5	4	4	18
Lebende Fremdsprache .....	5	4	3	3	15
Geschichte und Sozialkunde .....	—	3	2	2	7
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	8
Mathematik .....	5	4	4	4	17
Geometrisches Zeichnen .....	—	—	1,5	1,5	3
Biologie und Umweltkunde .....	3	2	2	2	9
Physik und Chemie .....	—	2	2	4	8
Musikerziehung .....	7 <sup>1)</sup>	6 <sup>1)</sup>	6 <sup>1)</sup>	5 <sup>1)</sup>	24
Bildnerische Erziehung, Schreiben .....	2	2	1	1	6
Werkerziehung .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>2)</sup> .....	—	—	1	1	} 2
Textiles Werken <sup>2)</sup> .....	—	—	1	1	
Hauswirtschaft .....	—	—	1,5	1,5	3
Leibesübungen .....	3	3	3	3	12
Gesamtwochenstundenzahl .....	36	37	35	36	144

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zur Stundentafel wie Anlage B.“

<sup>1)</sup> Für den im Rahmen der Musikerziehung stattfindenden Instrumentalunterricht sind 1 oder 2 Wochenstunden vorzusehen.

<sup>2)</sup> Als alternativer Pflichtgegenstand.

15. In der Anlage B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung [Sporthauptschule]) lautet die Stundentafel:

### „STUDENTAFEL

(Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion .....	2	2	2	2	8
Deutsch .....	5	5	4	4	18
Lebende Fremdsprache .....	5	4	3	3	15
Geschichte und Sozialkunde .....	—	3	2	2	7
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	8
Mathematik .....	5	4	4	4	17
Geometrisches Zeichnen .....	—	—	1,5	1,5	3
Biologie und Umweltkunde .....	3	2	2	2	9
Physik und Chemie .....	—	2	2	4	8
Musikerziehung .....	2	1	1	1	5
Bildnerische Erziehung, Schreiben .....	2	2	1	1	6
Werkerziehung .....	2	2	—	—	4
Technisches Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	2	1	} 3
Textiles Werken <sup>1)</sup> .....	—	—	2	1	
Hauswirtschaft .....	—	—	1,5	1,5	3
Leibesübungen .....	8	8	7	7	30
Gesamtwochenstundenzahl .....	36	37	35	36	144

<sup>1)</sup> Als alternativer Pflichtgegenstand.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zur Stundentafel wie Anlage B.“

16. In der Anlage B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung [Skisporthauptschule]) lautet

a) der die Pflichtgegenstände betreffende Teil der Stundentafel:

„Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion .....	2	2	2	2	8
Deutsch .....	5	5	4	4	18
Lebende Fremdsprache .....	5	4	3	3	15
Geschichte und Sozialkunde .....	—	3	2	2	7
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	8
Mathematik .....	5	4	4	4	17
Geometrisches Zeichnen .....	—	—	1,5	1,5	3
Biologie und Umweltkunde .....	3	2	2	2	9
Physik und Chemie .....	—	2	2	4	8

„Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Leibesübungen (einschl. speziellem Konditions- und Skitraining <sup>2)</sup> ) .....	12	12	12	12	48.
Musikerziehung <sup>3)</sup> .....	X	X	X	X	2—3
Bildnerische Erziehung <sup>3)</sup> .....	X	X	X	X	2—3
Werkerziehung <sup>3)</sup> .....	X	X	—	—	1—2
Technisches Werken <sup>3)*)</sup> .....	—	—	X	X	} 1—2
Textiles Werken <sup>3)*)</sup> .....	—	—	X	X	
Hauswirtschaft <sup>3)</sup> .....	—	—	X	X	1—2
	2	2	2,5	2,5	9
Gesamtwochenstundenzahl .....	36	38	37	39	

\*) Als alternativer Pflichtgegenstand.“

b) Bemerkung <sup>3)</sup> zur Stundentafel:

„<sup>3)</sup> Die Pflichtgegenstände Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft können geblockt angeboten werden.“

## ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 1988, im übrigen mit 1. September 1987 in Kraft.

Hawlicek



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.